

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht,
Andrea Oelschläger, Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

Betr.: Nutzung des Saales im Bürgersaal Wandsbek

Der Bürgersaal Wandsbek wurde seit Mai 2014 unter anderem von folgenden anderen politischen Organisationen oder Parteien genutzt: Bündnis 90/Die Grünen, CDU-Bezirksfraktion Wandsbek, CDU-Ortsverband Jenfeld, CDU-Ortsverband Wandsbek, Senioren-Union der CDU, FDP-Landesverband, Jusos in der SPD, SPD-Bezirksfraktion Wandsbek, SPD-Landesorganisation Hamburg, SPD Wandsbek. Auch der AfD-Landesverband hat diesen Bürgersaal bereits mehrfach genutzt, ohne dass im Rahmen des eigentlichen Nutzungsverhältnisses besonderer Aufwand angefallen wäre.

Am 23.04.2019 hat der AfD-Landesvorstand Hamburg an den Betreiber des Bürgersaals Wandsbek eine Anfrage zur Nutzung des Bürgersaals Wandsbek im September 2019 gestellt.

Am 29.04.2019 erhielt der Landesvorstand der AfD Hamburg von diesem Dienstleister des Bezirksamtes Wandsbek folgende Nachricht:

„Hallo,

bezüglich Ihrer Anfrage zum 28. oder 29.09.2019 muss ich Ihnen auch nach Rücksprache mit dem Bezirksamt mitteilen, dass der zusätzliche Aufwand für Ihre Veranstaltungen derart hoch ist, dass weder unsere Agentur noch das Bezirksamt künftige Veranstaltungen von Ihnen annehmen möchten. Die Entgelte decken den Aufwand bei weitem nicht ab.

Daher muss ich Ihnen leider absagen und bitte Sie, von weiteren Anfrage abzusehen.

Freundliche Grüße

Projektleitung“

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1969 (BVerfG VII C 56.68, Urteil vom 18.07.1996) ist es herrschende Meinung in Rechtsprechung und Lehre (vergleiche VG München, Urteil vom 14.01.2015, Az.: M 7 K 13.5165 und VG München, Beschluss vom 03.07.2018, Az.: 4 CE 18.1224), dass öffentliche Einrichtungen dieser Art auch den in einem deutschen Parlament vertretenen Parteien im Rahmen der Gleichbehandlung zugänglich sein müssen.

Gleichermaßen ist es anerkannt, dass eingedenk der vorbenannten verfassungsrechtlich geforderten Gleichbehandlung zu gewährleisten ist, dass allein die Übertragung des Betriebs und der Vergabe von öffentlichen Aufgaben an Private, die Verwaltung nicht von der Bindung an die grundgesetzlichen Postulate befreit.

Die Verweigerung der Überlassung der angefragten Räumlichkeiten stellt daher eine gleichheitswidrige und damit rechtswidrige Ungleichbehandlung einer politischen Partei im Sinne des § 5 PartG dar. Bezirksamt und Senat sind daher verpflichtet, zu gewährleisten, dass der Landesverband der AfD dieselben Nutzungsmöglichkeiten des Bürgersaals hat wie alle anderen Parteien. Allein die Tatsache, dass die linksextremistische Antifa den Zugang zu diesen Räumlichkeiten blockiert und der Zugang für

AfD-Mitglieder nur mittels der Unterstützung durch die Landespolizei gewährleistet werden kann, rechtfertigt nicht die Nutzungsverweigerung. Das benannte Verwaltungshandeln ist daher rechtswidrig.

Wie aus der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/17280 vom 21.05.2019 hervorgeht, ist der Senat nicht gewillt, der gleichheitswidrigen Benachteiligung der AfD durch das Bezirksamt entgegen zu treten.

Dieses rechtswidrige Verhalten ist zudem geeignet, das Vertrauen der Bürger in das rechtsstaatsgemäße Funktionieren der Verwaltung zu erschüttern.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir:

Der Senat wird aufgefordert,

im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht nach § 44 (BezVG) von seinem Weisungsrecht Gebrauch zu machen und die Bezirksverwaltung Wandsbek anzuweisen, dem AfD-Landesverband Hamburg die begehrte Nutzung des Saales zu gewähren.